

Satzung des Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Parkeisenbahn Peißnitzexpress Halle (Saale) e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck

Der Verein stellt sich das Ziel, die Parkeisenbahn Peißnitzexpress als Freizeiteinrichtung der Kinder und Jugendlichen zu erhalten sowie materiell und ideell zu unterstützen. Er dient der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet eisenbahntypischer Tätigkeiten.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Kinder und Jugendlichen ganzheitlich zu bilden, Kreativität und Phantasie schon frühzeitig zu entwickeln sowie der Jugend Hilfe für das Leben zu geben;
- b) die Eisenbahner des Peißnitzexpress durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie durch fachliche Anleitung beim Einsatz im Bahnbetrieb langfristig auf Berufe in Verkehrsbetrieben - besonders auf die der Eisenbahn - vorzubereiten;
- c) zum Erhalt und Ausbau der Anlagen und Fahrzeuge des Peißnitzexpress beizutragen und dabei historisch wertvolle (Eisenbahn-)Technik der Nachwelt betriebsfähig so zu erhalten und in bestehende Anlagen einzubinden, dass Zusammenhänge des Eisenbahnbetriebes praxisnah veranschaulicht werden können;
- d) den Peißnitzexpress im Betrieb durch den ehrenamtlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern und Vereinsfahrzeugen zu unterstützen;
- e) zur Erhöhung der Attraktivität des Kulturparks Saaleaue beizutragen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein geeignet erscheinende Maßnahmen durch und arbeitet mit anderen Vereinen zusammen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung übereinstimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Auslieferung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - e) durch Streichung aus der Liste der Vereinsmitglieder wegen Verzugs mit der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr.
- (5) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit einer Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied persönlich oder schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mit einem großen Teil der anderen Vereinsmitglieder eine Unverträglichkeit nicht anders beseitigt werden kann. Das Recht auf Berufung steht dem betroffenen Mitglied zu.
- (7) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht

- (1) durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern;
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Abstimmung zu stellen;
 - b) sich in die Vereinsorgane wählen zu lassen.
- (2) Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.
- (3) Die Vereinsteilnehmer sind verpflichtet
 - a) die Satzungsbestimmungen einzuhalten;
 - b) die Vereinsorgane in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - c) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten;
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- (4) Die Förderer des Vereins sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, die den Peißnitzexpress und die dazugehörigen Nebenanlagen betreiben, können beitragsfreie Mitglieder des Vereins werden.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen

- (1) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Beschlussvorschlag durch einfachen Brief an alle Mitglieder übermitteln. Der Beschlussvorschlag muss so formuliert sein, dass die Abstimmung durch Beantwortung entweder mit „Ja“ oder „Nein“, bzw. „Angenommen“ oder „Abgelehnt“ oder jeweils „Stimmenthaltung“ erfolgen kann.
- (2) Die Antwort des Mitglieds (Stimmzettel) hat mindestens den Namen des Mitglieds, das Datum der Absendung des Beschlussvorschlages, den Stichtag, den Wortlaut des Beschlussvorschlages sowie Felder für das Votum enthalten.
- (3) Der Beschlussvorschlag muss das Datum enthalten, bis zu welchem der Stimmzettel beim Vorstand einzugehen hat (Stichtag). Zwischen der Absendung des Beschlussvorschlages und dem Stichtag müssen mindestens drei Wochen liegen. Der Beschlussvorschlag gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen, es sei denn, ein späterer Zugang wird nachgewiesen. Die Rücksendung der Stimmzettel kann nur durch Übersendung des Originals erfolgen. Die Übermittlung per Telefax oder in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand hat die Stimmzettel zu sammeln und spätestens bis eine Woche nach dem Stichtag auszuzählen. Die Auszählung hat in Anwesenheit mindestens zweier Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Protokoll aufzubewahren.
- (5) Die Abstimmung ist unabhängig von der Anzahl der zurück gesendeten Stimmzettel gültig. Der Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen, die auf die zurück gesendeten Stimmzettel entfallen für „Ja“ oder „Angenommen“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmen, die auf zurück gesendete Stimmzettel ohne Angabe eines Votums oder auf nicht zurück gesendete Stimmzettel entfallen, gelten als Stimmenthaltungen.
- (6) Das Abstimmungsergebnis hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich, jedoch bis spätestens eine Woche nach der Auszählung, bekannt zu machen und dabei den Wortlaut des Beschlussvorschlages nochmals zu nennen.
- (7) Es können auch mehrere Beschlussvorschläge durch einen Brief zur Abstimmung gestellt werden.
- (8) Beschlussvorschläge zu Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins dürfen nach vorstehend genanntem Verfahren den Mitgliedern nicht zu einem Votum übermittelt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel mindestens einmal jährlich einberufen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der vertretungsberechtigte Vorstand einen Beschluss zu fassen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung persönlich oder schriftlich oder per e-Mail durch ein Vorstandsmitglied. Bei Einladung per e-Mail (nur für Mitglieder mit e-Mail Postfach) gilt die Mitgliederversammlung als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine elektronische Empfangsbestätigung vorliegt, bzw. wenn (ohne Vorliegen einer elektronischen Empfangsbestätigung) diese Mitglieder ersatzweise mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 12 Formvorschriften

Zum Inhalt von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle in schriftlicher Form zu fertigen und vom Niederschreibenden Vereinsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen, der die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen hat.
- (2) Der Rechnungsprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
- (3) Der Rechnungsprüfer darf selbst kein Vorstandsmitglied sein.

§ 14 Satzungsänderungen mit Beschlussfassung

Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Satzungsänderungen ohne Beschlussfassung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister oder der Finanzverwaltung vorgeschrieben werden, gelten mit entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand als unmittelbar. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Die Änderungen oder Ergänzungen hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat in jedem Fall nur schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kultur.

Festgestellt am 28. März 2014

Eingetragen im Amtsgericht Stendal, Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt, am 07.11.2014.

Bestätigt:

Panse
1. Vorsitzender

Leu
Schatzmeister